

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Stylist Schnitt & Frisuren / Geprüfte Stylistin Schnitt & Frisuren“</p> |
|---|

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 00.00.2012 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf vom 00.00.2012 erlässt die Handwerkskammer Düsseldorf als zuständige Stelle gem. § 42a in Verbindung mit § 44 Abs. 4, § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S.2725) folgende besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Stylist Schnitt & Frisuren / Geprüfte Stylistin Schnitt & Frisuren“

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die qualifizierte Tätigkeit als Stylist/in für Schnitt & Frisuren auszuüben und bei der Weiterbildung von Mitarbeitern einzusetzen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Stylist Schnitt & Frisuren / Geprüfte Stylistin Schnitt & Frisuren“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung im Friseur-Handwerk nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer vierteiligen Projektarbeit sowie einem Fachgespräch.

(2) Die Projektarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

1. Ein Damenhaarschnitt am Medium in drei aufbauenden Basisschnitttechniken.
2. Ein Facon-Herrenhaarschnitt am Modell mit zwei Schneidetechniken und klassischer Fönfrisur mit anschließendem Umstyling in eine modische Frisur.

3. Ein modischer Damenhaarschnitt am Modell mit mindestens drei Schneidetechniken und zusätzlicher farb- oder strukturverändernden Behandlung zur Unterstreichung des Haarschnittes und der Frisur.
4. Ein Langhaarstyling am Medium mit mindestens drei Frisurenvarianten

(3) Die Projektarbeit beinhaltet zu jeder Teilaufgabe den Entwurf, die Planung und die Dokumentation der Arbeit. Der Entwurf enthält insbesondere einen Trainings- und Weiterbildungsplan.

(4) Nach Durchführung der Projektarbeit ist hierüber ein Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er befähigt ist, die mit der Projektarbeit verbundenen berufsbezogenen Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und ihre Inhalte und Abläufe anderen Berufsangehörigen zu vermitteln.

(5) Die Prüfung soll insgesamt nicht mehr als zehn Stunden und das Fachgespräch nicht mehr als 30 Minuten dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichend Prüfungsleistung sowie mindestens ausreichende Leistungen in den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Teilaufgaben.

Die Teilaufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden insgesamt im Verhältnis zur Entwurfs-, Planungs- und Dokumentationsarbeit von 70:30 gewichtet.

Die gesamte Projektarbeit wird im Verhältnis zum Fachgespräch 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 6 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Düsseldorf in Kraft.